

Geschäftsbedingungen „ApiOmat“ Lizenzierung und Softwarepflege

A. VORBEMERKUNGEN UND ALLGEMEINE REGELUNGEN

Diese Geschäftsbedingungen gelten für den Geschäftsbereich „ApiOmat“ der EASY APIOMAT GmbH, AG Leipzig, HRB 36885 (im Folgenden „EAP“).

1. GELTUNGSBEREICH, WECHSEL DES VERTRAGSPARTNERS

1.1 Diese Geschäftsbedingungen „ApiOmat - Lizenzierung und Softwarepflege“ gelten ergänzend zu einzelvertraglichen Regelungen für die den Geschäftsbereich „ApiOmat“ betreffenden Lizenz- und Softwarepflegeverträge der EAP, die diese mit ihren Geschäftspartnern (im Nachfolgenden „Kunde“ oder „Kunden“) vereinbart hat.

1.2 Diese Geschäftsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil eines abgeschlossenen Vertrages, der auf sie Bezug nimmt. Sie gelten auch für die zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, ohne dass ihre erneute ausdrückliche Einbeziehung erforderlich ist.

Grundsätzlich gelten in der aufgezählten Reihenfolge die nachfolgenden vertragswesentlichen Regelungen:

- Einzelvertrag (Leistungsschein oder Auftragsbestätigung) für bestimmte Leistungen der EAP mitsamt den Anlagen (insb. Leistungsbeschreibung; Pflichten- und/oder Lastenhefte);
- Besondere Vertragsbedingungen (BVB) der EAP, insbesondere für bestimmte Leistungen, Softwarelizenzbedingungen Dritter und Service Level Agreements (SLA),
- die vorliegenden Geschäftsbedingungen „ApiOmat - Lizenzierung und Pflege“.

1.3 Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden sowie Änderungen und Ergänzungen haben nur Gültigkeit, soweit sie von der EAP anerkannt sind. Dies gilt auch, wenn den Allgemeinen oder besonderen Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widersprochen worden ist.

1.4 Die EAP kann diese Geschäftsbedingungen und/oder die BVB jederzeit ohne Nennung von Gründen auch mit Wirksamkeit für ein bestehendes Vertragsverhältnis ändern. Über Änderungen wird EAP den Kunden mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten informieren. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnissgabe der Änderungen angezeigt hat, die Nutzung der Software fortsetzt und weiterhin Leistungen der Softwarepflege in Anspruch nimmt und/oder beauftragt. Auf die vorstehend beschriebene Genehmigungswirkung wird ihn EAP binnen der genannten Ankündigungsfrist von 30 Tagen gesondert hinweisen.

1.5 EAP kann ihre Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auf einen oder mehrere Dritte übertragen (Vertrags- und/oder Schuldübernahme, Abtretung). Dem Kunden steht für den Fall der Vertrags- und/oder Schuldübernahme und der Beeinträchtigung seiner Interessen das Recht zu, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

2. DEFINITIONEN

2.1 „ApiOmat“ bezeichnet die von EAP vertriebene und eigenentwickelte Software, welche im Kern die Funktion eines Mobile Enterprise Backend as a Service erfüllt und unter der Internetadresse <https://easy-software.com/de/eap/contracts/agb/leistungsbeschreibung/> beschrieben ist. Dazu gehören ebenfalls alle Module, Konnektoren, Dokumentation und eventuell standardmäßig zur Verfügung gestellten Applikationen.

2.2 „Aktueller Stand der Technik“ umfasst alle bis zu dem jeweiligen Vertragsschluss gewonnenen allgemein anerkannten Regeln der Technik. Sie umfassen die in den entsprechenden Fachkreisen bekannten Anforderungen, die praxisbewehrt sind und sich allgemein durchgesetzt haben.

2.3 „Höhere Gewalt“ ist ein Ereignis, das für keine der Vertragsparteien unter Anwendung äußerster, billigerweise zu erwartender Sorgfalt vorhersehbar und vermeidbar ist. Höhere Gewalt kann in diesem Sinne insbesondere folgende Ereignisse umfassen: Krieg, Aufstand, Unruhen, Embargo, Erdbeben, Explosion, Brand, Hochwasser, Unwetter, innerbetriebliche, Arbeitskämpfmaßnahmen. Auch pandemiebedingte Störung der Betriebsabläufe und Ressourcenverfügbarkeiten stellen höhere Gewalt im Sinne dieser Regelungen dar.

2.4 „Individualsoftware“ sind Softwareprogramme, Programm-Module, Tools etc., die zur Vertragserfüllung für die

Bedürfnisse des Kunden von EAP individuell erstellt wurden (einschließlich der zugehörigen Dokumentation). Nicht hierunter fallen das Customizing/ die Parametrisierung und die Anpassungen von Standardsoftware bzw. Standardsoftwareleistungen (z.B. auf Quellcodeebene) sowie eingesetzte Werkzeuge bzw. Tools, insbesondere nicht der ApiOmat und dessen Anpassung und Erweiterung.

2.5 „IT-System(e)“ sind die von EAP zur Erbringung sowie die vom Kunden zur Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen genutzten Netzwerke, Kommunikationssysteme, Hardware, Software, Schnittstellen und sonstigen technischen Einrichtungen der Informationstechnologie.

2.6 „Leistungsort“ ist der Ort, an dem EAP die das Leistungsversprechen prägenden Leistungshandlungen vorzunehmen hat. Im Zweifel ist der Leistungsort ebenso wie der Erfüllungsort der Sitz von EAP.

2.7 Ein „Mangel“ liegt vor, wenn (a) die vertragsgegenständlichen Leistungen die vertraglich festgelegten Anforderungen und Spezifikationen ganz oder teilweise nicht erfüllen, insbesondere wenn EAP die jeweiligen Service Levels nicht einhält oder (b) sich die vertragsgegenständlichen Leistungen nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignen oder (c) nicht eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Leistungen ähnlicher Art üblich ist und die der Kunde nach der Art der vertragsgegenständlichen Leistungen erwarten kann.

2.8 „Nutzer“ sind die die lizenzierte Software tatsächlich nutzenden Personen, seien sie als Person bei dem Kunden angestellt, als technischer User oder sonst als Dritter zur Softwarenutzung zugelassen.

2.9 „Endkunde“ ist ein Vertragspartner des Kunden der mit Zustimmung der EAP berechtigt ist die Leistungen zu nutzen.

2.10 „Dritte“ in diesem Sinne sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie alle sonstigen Organisationen, die nicht Kunde, Endkunde bzw. Nutzer sind. Nicht hierunter fallen die mit EAP verbundenen Unternehmen (z.B. im Sinne von §§ 15 ff. AktG bzw. § 271 HGB).

2.11 „Service Levels Agreements (SLA)“ sind die in einem Einzelvertrag, Leistungsschein bzw. den Anlagen (insb. der Leistungsbeschreibung unter der Internetadresse <https://easy-software.com/de/eap/contracts/agb/leistungsbeschreibung/>) festgelegten Leistungsanforderungen, die Art und Umfang der vertragsgegenständlichen Leistungen örtlich, zeitlich, qualitativ und quantitativ festlegen.

2.12 „Wartung und Support“ (Softwarepflege) beinhaltet die Ankündigung und Verfügbarmachung aller Minor- und Major-Updates im Vertragszeitraum sowie die Erbringung von Fehlerbeseitigungen. Eine Pflege erfolgt nur lediglich für aktuelle Versionsreleases sowie eine Folgezeitraum von 12 Monaten.

2.13 „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen, einschließlich der Vertragsdokumente, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen bzw. ihrer Natur ergibt. Vertrauliche Informationen sind insbesondere technische, geschäftliche und sonstige Informationen, beispielsweise Informationen in Bezug auf Technologien, Forschung und Entwicklung, Produkte, Dienstleistungen, Preise von Produkten und Dienstleistungen, Kunden, Mitarbeiter, Subunternehmer, Marketing-Pläne/-konzepte sowie finanzielle Angelegenheiten. Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die der empfangenden Vertragspartei bekannt waren, bevor sie sie von der anderen Vertragspartei im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der EAP erhalten oder die empfangende Vertragspartei ohne unberechtigten Rückgriff auf vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei selbstständig entwickelt oder die empfangende Vertragspartei von einem Dritten erlangt hat, der in Bezug auf die Nutzung und Weitergabe dieser Informationen nicht an Geheimhaltungsbeschränkungen gebunden ist sowie die Informationen rechtmäßig erlangt hat oder ohne Verschulden oder Zutun der empfangenden Vertragspartei allgemein bekannt sind oder werden oder die eine Vertragspartei gegenüber der empfangenden Vertragspartei durch schriftliche Erklärung von der Vertraulichkeit ausgenommen hat.

Unbenommen des Vorstehenden sind „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ als vertrauliche Informationen zu behandeln.

Ein Geschäftsgeheimnis erfasst eine Information, die

- weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, bekannt oder ohne weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und
- Gegenstand von angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist.

B. ALLGEMEINE REGELUNGEN ZUR VERTRAGSBEZIEHUNG

3. VERTRAGSANGEBOT, VERTRAGSSCHLUSS UND VERTRAGSANPASSUNGEN

3.1 Jedwede Präsentationen und sonstigen Produkt- und Leistungsbeschreibungen sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zu Stande, wenn EAP das Angebot des Kunden (z.B. durch direkte Bestellung oder den Abschluss eines Einzelvertrages) innerhalb der Angebotsfrist angenommen hat oder EAP mit den geschuldeten Erfüllungshandlungen beginnt. Der Kunde verzichtet in letzterem Fall auf den Zugang der Annahmeerklärung der EAP.

3.2 Die wesentlichen vertraglichen Regelungen sind in einem Einzelvertrag schriftlich festzuhalten. Hat ein Dritter (insb. Vertriebspartner von EAP) beim Vertragsschluss mitgewirkt, erkennt EAP Einwendungen des Kunden nicht an, die der Kunde aus einem zusätzlichen Vertragsverhältnis mit dem Dritten herleitet.

3.3 EAP sind unverzüglich alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen anzuzeigen, insbesondere Änderungen der Firmierung, des Namens, der Anschrift, des Gegenkontos, der Verfügungs- oder Verpflichtungsfähigkeit des Kunden oder der für ihn vertretungsberechtigten Personen sowie bekannt gegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse (insb. Ansprechpartner). Unterlässt der Kunde die Mitteilung der Änderung seiner Vertragsdaten schuldhaft, hat er die Kosten für die Ermittlung der zur Ausführung des Vertragsverhältnisses notwendigen Daten zu tragen.

3.4 Sollte sich herausstellen, dass der Kunde EAP fehlerhafte und/oder unvollständige Informationen über die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen mitgeteilt hat oder trotz deren schriftlicher Anforderung wesentliche Informationen über die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht vollumfänglich oder teilweise zugänglich gemacht hat und EAP als Folge der mangelhaften Informationsbeschaffung Mehrkosten entstehen, die vor Vertragsschluss nicht absehbar waren, ist EAP berechtigt, Nachverhandlungen mit dem Ziel einer angemessenen und dem Kunden zumutbaren Anpassung der Vergütung und/oder Leistungsbeschreibung zu fordern. Sollten sich die Vertragsparteien nicht innerhalb eines Zeitraumes von 14 Werktagen nach der Nachverhandlungsaufforderung einigen können, ist EAP berechtigt die vertragsgegenständlichen Leistungen auszusetzen und/oder den Vertrag ganz oder teilweise aus wichtigem Grund zu kündigen.

4. LEISTUNGSPFLICHTEN

4.1 EAP kann – über die nachstehend geregelte Lizenzierung und Softwarepflege hinaus - für den Kunden Leistungen erbringen, die auf Einrichtung, Einstellung und Integration von Software gerichtet sind und als Dienstleistungen (time & material) bereitgestellt und abgerechnet werden. Solche Leistungen bedürfen einer gesonderten Beauftragung.

4.2 Soweit EAP kostenfreie Zusatzleistungen zur Verfügung stellt, hat der Kunde auf ihre Erbringung keinen Erfüllungsanspruch. Über die Einstellung der unentgeltlichen Leistungen wird EAP den Kunden informieren.

4.3 Software-Updates erhält der Kunde als Lizenznehmer sofern Softwarepflege geschuldet ist. EAP wird im Rahmen der technischen Möglichkeiten die zur Leistungserbringung z.B. in SaaS-Produkten eingesetzten Eigen- und/oder Drittanwendungen (insbesondere Standardsoftware der EAP) jeweils in der neuesten zur Verfügung gestellten Version einsetzen. Soweit nichts anders bestimmt, informiert EAP den Kunden vor einem Versionswechsel unter Beachtung einer angemessenen Frist.

4.4 Sind zur Herstellung der Liefer- oder Leistungsbereitschaft bzw. Gebrauchstauglichkeit der von EAP geschuldeten Produkte und Leistung Mitwirkungshandlungen des Kunden erforderlich (beispielhaft die Zusammenstellung, die Aufrechterhaltung, Kompatibilität von IT-Systemen, die Bereitstellung von Schnittstellendokumentationen, sowie die Zugänge zu den jeweiligen IT-Systemen), so werden diese Leistungen nicht von EAP geschuldet. Sofern von EAP insoweit Unterstützungsleistungen angeboten werden sollen und der Kunde diese in Anspruch nehmen möchte, ist eine gesonderte vertragliche Vereinbarung zu treffen. Informationen des Kunden über seine funktionalen und technischen Anforderungen, seine Systemumgebungen, Schnittstellen und Integrationserfordernisse sind die Grundlage für den Einsatz der von EAP eingeräumten Lizenzen und deren sonstigen Leistungen. Sind diese Informationen in nicht unwesentlichem Umfang fehlerhaft, unvollständig, widersprüchlich oder sind objektiv nicht ausführbare oder beigestellte Systemkomponenten nicht vertragsgemäß, kommt der Kunde seinen Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten nicht nach. EAP ist nicht verpflichtet, die Informationen, Vorgaben und Beistellungen zu untersuchen und zu prüfen, ob diese für die Erbringung

der vertraglichen Leistungen der EAP zutreffend oder ausreichend sind, soweit dies nicht offensichtlich ist.

4.5 Dem Kunden ist bekannt, dass die Produkte und Leistungen der EAP Änderungen aufgrund von technischen Neuentwicklungen sowie möglichen gesetzlichen und/oder behördlichen Neueregulungen unterliegen können. Lizenzen, Service und sonstige Leistungen (z.B. die Entwicklung von Individualsoftware) für den Kunden können daher von EAP dem jeweiligen technischen Entwicklungsstand angepasst werden. Dies gilt allerdings nur insoweit, als die Lieferung oder Erbringung der vereinbarten Leistungen nicht unzumutbar beeinträchtigt oder unmöglich wird und die Anpassung dem Kunden unter Berücksichtigung aller Umstände bzw. seiner berechtigten Interessen zumutbar ist.

4.6 EAP ist berechtigt, die Leistungsorte, die von ihren Standort(en) abweichen, innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu verlegen. Bei einer Verlagerung in ein anderes Land, das nicht Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes ist, sind die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und die Zustimmung des Kunden erforderlich.

4.7 Leistungstermine sowie -fristen sind nur verbindlich, wenn sie von EAP schriftlich bestätigt worden sind und der Kunde EAP alle zur Ausführung der Leistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt hat, etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt, Genehmigungen und Freigaben erteilt sowie sonst erforderliche Mitwirkungshandlungen vorgenommen hat. Bei nach dem Vertragsschluss erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen (u.a. Change Requests) verlängern sich die Fristen entsprechend. Kommt der Kunde seinen Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten nicht in ausreichendem Maß nach und verzögert sich hierdurch die Lieferung oder Durchführung der vertraglichen Leistungspflichten von EAP, so verlängern sich die vereinbarten Fristen automatisch angemessen, mindestens jedoch um den Zeitraum der Verzögerung. Der Anspruch von EAP auf Entschädigung und das Recht der EAP, zu kündigen, bleiben unberührt.

4.8 Eine von EAP gewährleistete Leistungsverfügbarkeit ist in den Vertragsdokumenten, insbesondere der Leistungsbeschreibung (<https://easy-software.com/de/eap/contracts/agb/leistungsbeschreibung/>) geregelt. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen die Erreichbarkeit aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von EAP liegen (u.a. höhere Gewalt, vgl. 2.3, Verschulden Dritter sowie geplante Wartungsarbeiten) nicht einzuhalten ist. Die Service Levels können in Abstimmung mit dem Kunden geändert werden, soweit dies aufgrund sich verändernder betrieblicher und technischer Anforderungen des Kunden oder zur stetigen Verbesserung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich ist. Die Anpassung darf vom Kunden nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Ziff. 3.4. Satz 2 gilt im Fall einer Ablehnung entsprechend.

4.9 EAP kann den Zugang zu den Leistungen vorübergehend einstellen oder beschränken, sofern die Sicherheit des SaaS- oder Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Interoperabilität der Leistungen und/oder datenschutzrechtliche Anforderungen dies erfordern.

4.10 EAP wird erforderliche Wartungsarbeiten an vertragsgegenständlichen Leistungen (insbesondere IT-Systemen), soweit dies möglich ist, in nutzungsarmen Zeiten durchführen. Der Kunde hat nicht das Recht, die durch die Dritthersteller vorgeschriebenen, anwendungsbedingt erforderlichen oder vorgeschriebenen Wartungsarbeiten und daraus resultierende Einschränkungen der Verfügbarkeit der IT-Systeme abzulehnen oder deren Zeitpunkt und Dauer zu definieren. Sollten längere vorübergehende Leistungseinstellungen oder -beschränkungen erforderlich sein, wird EAP den Kunden über Art, Ausmaß und Dauer der Beeinträchtigung 10 Tage zuvor unterrichten, soweit dies den Umständen nach objektiv möglich ist und die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen nicht verzögern würde.

4.11 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von EAP liegende und nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt nach 2.3 entbinden EAP für deren Dauer von der Pflicht zur Leistung. Vereinbarte Leistungsfristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Kunde in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als einen Monat, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Dies gilt entsprechend, wenn die genannten Umstände bei einem Subauftragnehmer von EAP eintreten.

4.12 Sofern EAP für die Erbringung ihrer Leistungen auf Liefergegenstände / Leistungen angewiesen ist, die sie nicht selbst erbringt und die zur Zeit der Auftragserteilung nicht beschafft werden können, ist EAP zum Rücktritt vom Einzelvertrag berechtigt, soweit EAP von ihrem Lieferanten / Subauftragnehmern nicht beliefert wird, die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat oder EAP die Leistungen trotz zumutbarer Anstrengungen nicht oder zu wesentlich erhöhten Marktpreisen (im Vergleich zu den im Verkehr üblichen) beschaffen kann. EAP wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistungen informieren und dem Kunden gegebenenfalls bereits erbrachte Gegenleistungen erstatten.

4.13 Sofern der Kunde im Zusammenhang mit der Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen Adressat von (z.B. hoheitlichen) Genehmigungspflichten ist oder verpflichtet ist, Meldungen gegenüber öffentlichen Hoheitsträgern (z.B. Ministerien, Aufsichtsbehörden) oder sonstigen Dritten abzugeben, wird EAP soweit möglich alle erforderlichen, ihr zugänglichen Informationen liefern und den Kunden auf dessen Kosten unterstützen.

5. ALLGEMEINE PFLICHTEN/ OBLIEGENHEITEN DES KUNDEN

5.1 Der Kunde ist verpflichtet die geschuldete Vergütung zu zahlen.

5.2 Der Kunde sichert zu, dass die der EAP von ihm mitgeteilten Daten/ Informationen richtig und vollständig sind. Er verpflichtet sich, EAP – unbenommen von 3.3 und 3.4 – auf entsprechende Anfrage von binnen 14 Tagen ab Zugang die Aktualität erneut zu bestätigen.

5.3 Der Kunde verpflichtet sich, von EAP zum Zwecke des Zugangs zu deren Leistungen ggf. erhaltene Passwörter streng geheim zu halten, EAP unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist sowie unverzüglich zu ändern oder durch EAP ändern zu lassen, wenn er Anlass zu der Vermutung hat, dass unberechtigte Dritte hiervon Kenntnis erlangt haben.

Sollten infolge des Verschuldens des Kunden Dritte durch Missbrauch der Passwörter (Zugangsdaten) Leistungen von EAP nutzen, haftet der Kunde unter anderem für die Vergütung als auch daraus erwachsende Schadensersatzansprüche.

5.4 Der Kunde gewährleistet, dass im Rahmen der Leistungserbringung durch EAP kompetente und qualifizierte Ansprechpartner insb. zur Koordination der Aufgaben und für Rückfragen bereitstehen. Der Kunde wird durch organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass die jeweils von ihm im Rahmen der Leistungserbringung abgestellten Mitarbeiter ausschließlich dessen Direktionsrecht und Disziplinalgewalt unterstehen. Weisungen erfolgen ausschließlich im Rahmen der vereinbarten Aufgabenverteilung.

5.5 Sind zur Herstellung der Leistungsbereitschaft/ Gebrauchstauglichkeit der geschuldeten Leistung Mitwirkungshandlungen des Kunden erforderlich sind diese unverzüglich zu erbringen. EAP wird den Kunden soweit erkennbar über Kapazitätsbedenken, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung der technischen Infrastruktur bzw. IT-Systeme des Kunden ergeben, informieren und sich mit dem Kunden abstimmen, soweit dieser EAP frühzeitig über besondere Leistungsbeschreibungen/ -kennwerte (z.B. die beabsichtigte Spitzennutzung, Speichervolumina, Prozessvorgaben) schriftlich informiert hat.

5.6 Der Kunde wird EAP bei der Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistungen im erforderlichen Umfang angemessen unterstützen, insbesondere die zur Erbringung notwendigen Daten, (vertrauliche) Informationen zur Verfügung stellen, sowie die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit EAP gegebenenfalls auch durch Fernzugang (Remote Access) auf die Technik des Kunden und deren jeweilige Systemumgebung/ dessen IT-Systeme zugreifen kann.

5.7 Der Kunde ist verantwortlich, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen entsprechend den für ihre Erbringung relevanten anwendbaren rechtlichen hoheitlichen Rahmenbedingungen (z. B. aufsichtsrechtliche Vorgaben) erbracht werden können. Der Kunde überwacht die hierauf anwendbaren rechtlichen Rahmenbedingungen und teilt der EAP jede Änderung unverzüglich nach deren Ankündigung unter Angabe eventueller Auswirkungen auf die Leistungen schriftlich mit. Die schriftlich bekanntgegebenen Änderungen und/ oder neu anwendbaren rechtlichen Rahmenbedingungen bzw. zwingend zu beachtende Anforderungen an die vertragsgegenständlichen Leistungen wird EAP nach Möglichkeit bereits vor deren In-Kraft-Treten nach Maßgabe des Änderungsverfahrens umsetzen (vgl. 18 und 20.).

5.8 Soweit der Kunde im Rahmen der von ihm begehrten Leistungen Ausfuhr- bzw. Exportbeschränkungen (insb. sog. „dual use –Güter“, Embargos) unterliegt, ist dieser für die Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. EAP ist nach dem Erkennen von Verstößen hiergegen nicht verpflichtet solche vertragsgegenständlichen Leistungen zu erbringen.

5.9 Der Kunde ist für die Administration, Konfiguration, Wartung und Pflege der auf Basis des ApiOmat entwickelten Programme und in diesen verarbeiteten Daten (z.B. in Apps eingepflegte Daten) grundsätzlich selbst verantwortlich. Dies gilt nicht für die von EAP ggf. vertraglich zur Verfügung zu stellende Infrastruktur, insb. den ApiOmat selbst.

5.10 EAP ist nicht verpflichtet, die vom Kunden übermittelten und gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hindeuten. Sollten diese Leistungen auch durch EAP erbracht werden, ist hierzu eine gesonderte Vereinbarung erforderlich.

5.11 Der Kunde darf durch die von ihm im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch EAP, veranlassenen Maßnahmen nicht gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter (Marken, Namens-, Urheber-, Datenschutzrechte usw.) verstoßen.

5.12 Sofern der Kunde gegen eine oder mehrere der Verpflichtungen gem. 5.7 bis 5.11 verstößt bzw. Dritte einen solchen Verstoß glaubhaft machen, ist EAP berechtigt, die Leistungserbringung unverzüglich zu sperren, solange die Rechtsverletzung bzw. der Streit mit dem Dritten andauert. Der Kunde ist hierüber – soweit möglich vorab – zu unterrichten. Die Sperre ist entsprechend den technischen Möglichkeiten und dem Anlass nach verhältnismäßig auf bestimmte Leistungen zu beschränken. Sie darf nur aufrechterhalten werden, solange der Grund für die Sperre fortbesteht. Setzt der Kunde den Verstoß trotz Abmahnung bzw. Rüge fort und/oder ist ein Fortsetzen der Vertragsbeziehung EAP nicht mehr zumutbar, kann EAP den (Gesamt-) Vertrag oder betroffene selbständige Vertragssteile aus wichtigem Grund kündigen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

5.13 Es obliegt dem Kunden, adäquate Datensicherungen durchzuführen und die in eigener Verantwortung stehende IT-Systemumgebung ordnungsgemäß zu pflegen und zu warten.

5.14 Die Leistungen von EAP entbinden den Kunden nicht von seiner Pflicht, die üblichen und anerkannten Sicherheitsstandards einzuhalten, wie z. B. die Verwendung von regelmäßig aktualisierten Anti-Viren-Programmen, eine Plausibilitätsprüfung bei eingehenden Daten, die Datensicherung sowie die regelmäßige Änderung von Passwörtern und eine übliche Zugangs- und Zugriffskontrolle.

5.15 Der Kunde verpflichtet sich, EAP von sämtlichen Ansprüchen freizustellen, die aufgrund von Verstößen gegen die vorstehenden Bedingungen gegenüber EAP geltend gemacht werden.

6. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1 Vereinbarte Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Skonti werden nicht gewährt.

6.2 Reisezeiten, Reisekosten und Nebenkosten werden gesondert vergütet. Vom Kunden zu vertretende Wartezeiten von EAP werden wie Arbeitszeiten vergütet.

6.3 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

EAP wird dem Kunden eine Rechnung über die vertragsgegenständlichen Leistungen zukommen lassen. Leistungen aus Dauerschuldverhältnissen können dem Kunden direkt nach Lieferung/ Leistungserbringung für die erbrachten vertragsgegenständlichen Leistungen nachträglich oder im Voraus in Rechnung gestellt werden. Derartige Forderungen sind mit Rechnungslegung fällig und zahlbar, es sei denn, EAP weist in der Rechnung eine Zahlungsfrist aus.

Leistet der Kunde nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung bzw. nicht innerhalb der in der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsfrist oder leistet der Kunde nicht innerhalb eines anderweitig vereinbarten Zahlungsziels, gerät er gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 1 bzw. 2 BGB ohne weitere Mahnung in Verzug, mit der Folge, dass gemäß § 288 Abs. 2 BGB Verzugszinsen geschuldet werden. Gerät der Kunde mit seinen Zahlungspflichten in Verzug, berechnet EAP neben der Pauschale gemäß § 288 Absatz 5 BGB für jede Mahnung eine Mahngebühr (in Höhe von mindestens 3,00 €). EAP behält sich die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens vor.

6.4 Der Kunde hat Einwendungen gegen die Abrechnung der von EAP erbrachten Leistungen innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich zu erheben. Nach Ablauf der

vorgenannten Frist gilt die Abrechnung als vom Kunden genehmigt. EAP wird den Kunden mit Übersendung der Rechnung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

6.5 Im Übrigen ist EAP berechtigt, die Entgelte maximal einmal je Quartal nach billigem Ermessen (gem. § 315 BGB, insbesondere bei eingetretenen Kostensteigerungen von Drittlizenzgebern) anzupassen. EAP kündigt Änderungen der Vergütung mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Quartals an. Die neue Vergütung gilt in diesem Fall ab dem ersten Tag des folgenden Quartals. Die Preiserhöhung bedarf der Zustimmung des Kunden, wenn die Steigerung innerhalb von zwölf (12) Monaten seit der letzten Festsetzung mehr als 5 Prozentpunkte beträgt. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern der Kunde der Preiserhöhung nicht binnen 10 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Widerspricht der Kunde der Änderung fristgemäß, ist EAP berechtigt den Vertrag mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ende des Monats vor dem Datum des Inkrafttretens der Erhöhung schriftlich zu kündigen. EAP verpflichtet sich, den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines Unterlassens bzw. des Widerspruchs hinzuweisen.

6.6 Der Kunde ist verpflichtet, das Nutzungsentgelt zu zahlen, das durch die befugte oder unbefugte Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch Dritte entstanden ist. Dies gilt nicht, wenn er die Nutzung nicht zu vertreten hat.

7. LEISTUNGSSTÖRUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNG

7.1 Erbringt EAP die geschuldeten Leistungen mangelhaft, so ist der Kunde ergänzend zu vereinbarten Service Level Agreements (SLA; s. Leistungsbeschreibung) berechtigt, Gewährleistungsansprüche geltend zu machen.

7.2 Zugesicherte Eigenschaften bzw. Garantien (insb. über die Beschaffenheit und/oder Haltbarkeit) sind nur diejenigen, die als solche ausdrücklich bezeichnet und in Schriftform gefasst sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

7.3 Sind die aufgetretenen Leistungsmängel und oder qualitative Leistungsstörungen auf Umstände zurückzuführen, die EAP nicht zu vertreten hat, sondern die aus dem Risikobereich des Kunden stammen, entfällt eine Beseitigungsverpflichtung. Etwasige Ansprüche erstrecken sich daher nicht auf fehlerhafte oder unzureichende Weisungen oder Mitwirkungen des Kunden sowie von ihm beigestellte Systemkomponenten und solche Systemkomponenten, die der Kunde oder ein Dritter ohne Zustimmung von EAP ändert. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass diese Änderung für die gemeldete Leistungsstörung nicht ursächlich und nicht auf eine zuvor durchgeführte Selbstvornahme zurückzuführen ist. Darüber hinaus erstrecken sich die Ansprüche nicht auf Software, die der Kunde nicht in der vereinbarten Systemumgebung bzw. IT-Systemen einsetzt.

7.4 Beruht die Mangelhaftigkeit der Leistung auf dem Einsatz von Software, die EAP zum Zweck der Leistungsanspruchnahme von Dritten erworben bzw. lizenziert hat, beschränken sich die Gewährleistungsrechte des Kunden auf den Umfang der Rechte, die EAP gegenüber den Dritten zustehen. EAP ist, soweit im Innenverhältnis möglich, berechtigt, diese Rechte an den Kunden abzutreten.

Bezieht der Kunde Updates, Patches, Bugfixes oder Upgrades von vertragsgegenständlicher oder für die vereinbarte Nutzung notwendiger Software von einem Dritten (z.B. durch Online-Download via Internet), so haftet EAP nicht für daraus entstehende Mängel oder sonstige Leistungsstörungen. Macht der Kunde in einem solchen Fall Ansprüche gegen EEAP geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass die Störung von EAP zu vertreten ist.

7.5 Für die Untersuchung und/oder Beseitigung von Mängeln oder tatsächlich nicht bestehenden Leistungsstörungen oder solchen, die auf Umständen beruht, die der Kunde zu vertreten hat, kann EAP eine Aufwandsentschädigung zu den vereinbarten Stundensätzen verlangen.

7.6 Die nachstehend geregelten Haftungsregelungen bleiben von den vorstehenden Rechten unberührt.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

8.1 EAP behält sich das Eigentum an etwaig gelieferten Rechten, Waren und Gegenständen (Sachen) vor, bis sämtliche Ansprüche, die EAP gegen den Kunden im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen zustehen, beglichen sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenes Eigentum zur Sicherung der EAP zustehenden Saldo- bzw. Kontokorrentforderung.

8.2 Eine Veräußerung von unter Eigentumsvorbehalt stehenden vertragsgegenständlichen Leistungen ist dem Kunden nur

im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsleistungen anderweitig zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von EAP gefährdende Verfügungen zu treffen.

8.3 Der Kunde tritt bereits jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an EAP ab; EAP nimmt diese Abtretung an.

8.4 Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an EAP abgetretenen Forderungen treuhänderisch für EAP im eigenen Namen einzuziehen. EAP kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, falls der Kunde seinen wesentlichen Pflichten, z.B. der Zahlung, nicht nachkommt. Kommt der Kunde seinen wesentlichen Pflichten nicht nach, ist er verpflichtet, auf Verlangen von EAP die erforderlichen Daten mitzuteilen, insbesondere Namen, Adresse, Telefonnummer des Vertragspartners und die an ihn veräußerten Leistungen, damit EAP dem Käufer gegenüber die Abtretung der Forderung anzeigen und diese selbst einziehen kann.

8.5 Bei Pfändungen oder anderen Beeinträchtigungen des/r Vorbehalts Eigentums/-rechte oder des abgetretenen Zahlungsanspruchs durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt und das Eigentum/die Rechte von EAP sowie auf die Forderungsabtretung hinzuweisen. Zusätzlich ist der Kunde verpflichtet, EAP unverzüglich telefonisch und unter Angabe des Sachverhalts zu informieren und auf Verlangen schriftlich zu unterrichten. Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, EAP den Namen des oder der Dritten, die eine Sach- oder Forderungspfändung betreiben oder sonstige Beeinträchtigungen verursachen, so mitzuteilen, dass EAP in der Lage ist, ihre rechtlichen Interessen dem Dritten gegenüber zu wahren. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe trägt der Kunde.

8.6 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von EAP um mehr als 10 %, so ist der Kunde berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

8.7 Für die Übertragung von urheberrechtlichen Nutzungsrechten, gelten die vorstehenden Regelungen mit Ausnahme der Fälle von Dauerschuldverhältnissen (vgl. hierzu 10.9) entsprechend.

9. MITWIRKUNGS- UND BEISTELLPFLICHTEN DES KUNDEN

9.1 Die dem Kunden obliegenden Mitwirkungs- und Beistellpflichten sind unentgeltlich zu erbringende Hauptleistungspflichten. EAP gerät nicht in Verzug, sofern der Kunde diese Pflichten nicht wie vertraglich vereinbart erfüllt hat. EAP ist im Falle der dauerhaften Nichterbringung der Mitwirkungs- und Beistellpflichten durch den Kunden unter Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung berechtigt, die außerordentliche Kündigung des betroffenen (Gesamt-) Vertrags oder selbständigen Vertragsteils bzw. den Rücktritt vom betroffenen (Gesamt-) Vertrag oder selbständigen Vertragsteil auszusprechen und die gesamte für die Restlaufzeit des Vertrags oder Vertragsteils vereinbarte Vergütung sofort fällig zu stellen. Im letztgenannten Fall hat sich EAP den Vergütungsteil anrechnen zu lassen, der infolge der Nichterfüllung des Vertrags durch den Kunden für EAP als aufwendungsbezogener Kostenanteil erspart wird. Der Nachweis einer geringeren Schadenshöhe verbleibt dem Kunden vorbehalten.

9.2 Der Kunde kann die ihm obliegenden Mitwirkungs- und Beistellpflichten selbst erfüllen oder mit Einwilligung von EAP Dritte mit der Erfüllung dieser Pflichten beauftragen.

9.3 EAP ist berechtigt den Kunden auf Art, Umfang, Zeitpunkte und sonstige Details der von ihr zu erbringenden Mitwirkungs- und Beistelleistungen gesondert hinzuweisen.

9.4 Der Kunde wird EAP im Rahmen des Zumutbaren die jeweils von EAP gewünschten, bei vernünftiger Betrachtungsweise erforderlichen und bei dem Kunden vorhandenen Informationen und Dokumentationen (insbesondere alle erforderlichen internen Richtlinien) zur Verfügung stellen.

9.5 Der Kunde wird denjenigen Personen von EAP und/oder von diesen beauftragten Dritten, in dem zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Umfang Zugang zu den Räumlichkeiten gewähren und sonstige Arbeitsmittel zur Verfügung stellen.

10. LIZENZVEREINBARUNGEN, URHEBER- UND NUTZUNGSRECHTE

10.1 Der Kunde darf die Software und sonstigen urheberrechtlich geschützten Leistungen (Werke) der EAP für eigene Zwecke sowie im Rahmen des vertraglich vereinbarten Umfangs nutzen. Dritten, Endkunden und oder sonstigen Nutzern auch verbundenen Unternehmen innerhalb einer Unternehmensgruppe oder eines

Konzerns, darf er die Werke der EAP nur dann (z.B. mittels Nutzungserstreckung oder Unterlizenzierung) zur Nutzung überlassen, wenn die EAP zuvor schriftlich zugestimmt hat.

10.2 Der Kunde erwirbt bei einer Nutzungsgestattung für Standard- oder Individual-Software oder Cloud Services durch EAP mit Ausnahme der Überlassung von Software auf Dauer (Kauf) keine Eigentumsrechte an der Software. Die Nutzungsgestattung erfolgt immer auf der Grundlage von Lizenzbedingungen, insbesondere Lizenzmetriken, für die konkret vereinbarte Softwarenutzung. Erfolgt die Nutzungsüberlassung durch die EAP auch für integrierte Software Dritter, so werden die Lizenzvereinbarungen mit diesen Dritten dem Kunden auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

10.3 Der Kunde sichert zu, dass er für Programme und vertrauliche Informationen, mit denen EAP im Rahmen der Vertragserfüllung in Berührung kommt, das Recht (insbesondere die geistigen Schutzrechte) besitzt, an diesen Programmen und Informationen Bearbeitungen oder Änderungen bzw. sonstige Dienstleistungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Er stellt des Weiteren sicher, dass keine Rechte Dritter bestehen, welche die vertragsgemäße Nutzung der von EAP erbrachten, vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Kunden behindern, einschränken oder ausschließen.

10.4 Die einfachen Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen, die von EAP für den Kunden individuell erstellt werden, gehen mit der vollständigen und vorbehaltlosen Zahlung auf den Kunden über: EAP räumt dem Kunden – soweit es sich nicht um eine Überlassung auf Zeit (Miete, SaaS) handelt – widerruflich das einfache, nicht ausschließliche, nicht übertragbare sowie sachlich und räumlich unbegrenzte Recht zur Nutzung sämtlicher für den Kunden entwickelter Arbeitsergebnisse (Projektentwicklungen) sowie sämtlicher Erweiterungen und Anpassungen dieser Arbeitsergebnisse mit samt der zugehörigen Dokumentation ein. EAP behält sich daran ein eigenständiges Nutzungs- und Verwertungsrecht vor, um ihre Softwareprodukte weiterentwickeln zu können.

Die vorstehende Rechtseinräumung zugunsten des Kunden umfasst nicht das Recht des Kunden, die Arbeitsergebnisse zu eigenen Zwecken oder für Dritte zur Bearbeitung, Änderung (sowie sonstige Umgestaltung), Vervielfältigung, Veröffentlichung und sonstige Verbreitung und Verwertung jedweder Art Dritten zugänglich zu machen sowie nicht das Recht, die Nutzungsrechte zu übertragen und zeitlich und inhaltlich beschränkte oder unbeschränkte Unterlizenzen zu erteilen.

10.5 Nutzungsrechte an Software-Produkten Dritter, die im Rahmen der Vertragsdurchführung von EAP zugänglich gemacht, geliefert oder gegebenenfalls bearbeitet werden, werden in dem vom Hersteller zugelassenen Umfang verschafft. Der Kunde stellt sicher, dass jeder, der Produkte der EAP und/oder von Dritten nutzt, die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Hersteller einhält.

10.6 EAP ist berechtigt, das von ihr während der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen benutzte oder erworbene Know-How nach freiem Ermessen im eigenen Interesse oder zugunsten Dritter zu benutzen, soweit dadurch nicht geschäftliche oder finanzielle vertrauliche Informationen bzw. personenbezogene Daten des Kunden benutzt oder veröffentlicht werden.

10.7 Der Kunde darf Datensicherungen nach den anerkannten Regeln der Technik betreiben und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der Programme erstellen. Der Kunde ist verpflichtet, Urheberrechtsvermerke von EAP oder Dritten weder zu verändern noch zu entfernen. Er ist nicht berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen in anderer Weise als in den Lizenzbestimmungen beschrieben zu nutzen, zu kopieren, zu bearbeiten, zu übertragen, zu veröffentlichen, in eine andere Ausdrucksform umzuwandeln (insbesondere Reverse Engineering oder Dekompilieren) oder in anderer Weise zu übersetzen, sofern eine solche Umwandlung nicht durch ausdrückliche gesetzliche Regelungen unabdingbar vorgesehen ist. Die Anwendbarkeit der §§ 69 d, e UrhG bleibt hiervon unberührt.

10.8 Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt erst in dem Zeitpunkt der vollständigen Zahlung der geschuldeten Vergütung. Bis zu deren vollständiger Zahlung, gestattet EAP dem Kunden jedoch die Nutzung der Arbeitsergebnisse. EAP kann die Nutzung von Arbeitsergebnissen, mit deren Vergütung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.

10.9 Soweit dem Kunden Nutzungsrechte für die vertragsgegenständlichen Leistungen eingeräumt worden sind oder das Nutzungsrecht auf Zeit (also keine dauerhafte Überlassung) aufgrund der Vertragsbeendigung endet, hat der Kunde Arbeitsergebnisse/ Software, eventuellen Kopien sowie alle schriftlichen Dokumentationen und sonstigen Informationen/ Leistungen auf Anforderung an

EAP zurück zu geben bzw. zu löschen, soweit der Kunde nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist.

10.10 EAP hat grundsätzlich keinen Anspruch auf die Nutzung von Daten, Anwendungen, vertraulichen Informationen des Kunden. Rechte und Pflichten hieraus unterfallen der ausschließlichen Verantwortung des Kunden.

Der Kunde räumt EAP jedoch ein räumlich unbeschränktes, lizenzgebührenfreies, nicht ausschließliches, alle Nutzungsarten umfassendes Nutzungsrecht an Coding, Daten und sonstigen Informationen ein, sofern dies für EAP notwendig ist, um die vertragsgemäßen Leistungen zu erbringen. Der Kunde behält alle Rechte, Titel und Rechtsansprüche an seinen und auf seine geschützten Daten. EAP ist zudem berechtigt, die Daten in einem Ausfallrechenzentrum (Backup-RZ) vorzuhalten oder zur Beseitigung von Störungen, Änderungen an der Struktur der Daten oder dem Datenformat vorzunehmen.

10.11 Soweit EAP gesonderte Lizenzgebühren erhebt, richten sich diese grundsätzlich nach bestimmten Lizenzmetriken, wie z.B. der Häufigkeit der Nutzung (zum Beispiel Anzahl der Benutzer), den Ressourcen (zum Beispiel Datenvolumen), der Nutzungsdauer oder einer Kombination aus Parametern. Die produktspezifischen Lizenzmetriken sind in nachstehenden Lizenzbedingungen oder in einer im Auftrag gesondert in Bezug genommenen Lizenzrichtlinie (Licensing Policy) festgelegt.

10.12 EAP ist berechtigt, die Übereinstimmung der tatsächlichen Nutzung der von ihr gelieferten bzw. zur Verfügung gestellten vertragsgegenständlichen Leistungen beim Kunden überprüfen zu lassen (Audit). Die Überprüfung hat durch einen gegenüber dem Lizenzgeber bzw. EAP zur Verschwiegenheit verpflichteten, weisungsunabhängigen Sachverständigen erfolgen, der Informationen nur insoweit herausgeben darf, als dass Lizenzverstöße vorliegen und soweit diese zur Verfolgung deren notwendig sind. Die Prüfung ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen anzukündigen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten Dritter dem Sachverständigen grundsätzlich nicht bekannt gegeben werden. Der Kunde wird diesen angemessen unterstützen, d.h. insbesondere die notwendigen Auskünfte erteilen.

10.13 Der Kunde stellt EAP von jeglichen Ansprüchen Dritter aufgrund von Lizenzverstößen gemäß den vorstehenden Absätzen vollumfänglich frei. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

11. SCHUTZRECHTSVERLETZUNG/ FREISTELLUNGSANSPRUCH

11.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden Ansprüche wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch die Nutzung der geschuldeten Leistungen von EAP geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

11.2 EAP wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die vereinbarten Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen der vereinbarten Leistung in für den Kunden zumutbarer Weise entsprechen oder den Kunden von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen.

11.3 Voraussetzungen für die vorstehend geregelte Freistellung der EAP sind, dass der Kunde EAP von der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen EAP überlässt oder nur im Einvernehmen mit dieser führt. Stellt der Kunde die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

11.4 Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, der Anspruch Dritter darauf beruht, dass der von EAP geschuldete Leistungsinhalt ohne deren Kenntnis geändert, auf eine sonstige Art und Weise bearbeitet und nicht mit von EAP zur Verfügung gestellten Leistungen genutzt wurde, sind Ansprüche gegen EAP ausgeschlossen.

11.5 Soweit anwendbar bleiben gesetzlich zwingende Haftungsregelungen bzw. 12. hiervon unberührt.

12. HAFTUNG

12.1 EAP haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen in voller Höhe nur für Schäden des Kunden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, arglistigem Verschweigen eines Mangels, im Fall

der Übernahme ausdrücklicher Garantien sowie zugesicherten Eigenschaften der Beschaffenheit und/oder Haltbarkeit, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Ansprüche aus Produkthaftung sowie im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen.

12.2 Bei der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet EAP – unbeschadet der in 12.1 genannten Fälle – nur begrenzt auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Bei Kardinalpflichten handelt es sich um Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

12.3 Als vertragstypischer, vorhersehbarer Schaden gilt dem Grunde nach ein Schaden in Höhe eines Betrages von insgesamt 60 Prozent der Vergütung, die der Kunde in den letzten zwölf (12) Monaten vor Eintritt des jeweiligen Schadensereignisses an EAP gezahlt hat. Mehrere Schadensfälle, die die gleiche Schadensursache haben, gelten als ein Schadensereignis (Fortsetzungszusammenhang).

12.4 EAP haftet, unbeschadet der in 12.1 und 12.2 genannten Fälle, nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelgeschäden und Ansprüche Dritter mit Ausnahme von Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter sowie für auftretende Mängel, die im Zusammenhang mit einer durch den Kunden vorgenommenen oder sonst veranlassten Änderung der Leistungen von EAP oder sonstigen Fremdeinflüssen stehen und die aus dem Risikobereich des Kunden stammen. Es obliegt dem Kunden nachzuweisen, dass auftretende Mängel nicht kausal auf einer Änderung der Systemumgebung oder sonstigen Fremdeinflüssen beruhen.

12.5 Für den Verlust von Daten oder Programmen haftet EAP, unbeschadet der in 12.1 und 12.2 genannten Fälle, lediglich bis zu derjenigen Schadenshöhe die auch bei regelmäßiger Datensicherung eingetreten wäre. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt mithin insbesondere, als der Schaden darauf beruht, dass der Kunde es unterlassen hat, regelmäßige Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können, es sei denn EAP hat die Datensicherung für den Kunden übernommen.

12.6 EAP stellt die vertragsgegenständlichen Leistungen zur Nutzung durch den Kunden lediglich zur Verfügung und haftet nicht für Schäden, die dem Kunden durch die Nutzung dieser (Zweckverfehlung) entstehen. Insbesondere übernimmt EAP keinerlei Verantwortung für behördliche Prüfungen oder Audits Dritter (z.B. dritte Softwarehersteller) beim Kunden.

12.7 Im Übrigen ist die Haftung von EAP für Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen. Soweit anwendbar bleiben gesetzlich zwingende Haftungsregelungen hiervon unberührt.

12.8 Soweit die Haftung von EAP gegenüber dem Kunden beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies entsprechend für gesetzliche Vertreter, Arbeitnehmer, freie Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen von EAP.

13. VERTRAULICHKEIT, GEHEIMHALTUNG, DATENSCHUTZ UND REFERENZEN

13.1 Vertrauliche Informationen dürfen von der empfangenden Vertragspartei Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei offen gelegt werden, es sei denn dies ist auf Grund von zwingenden anwendbaren rechtlichen Rahmenbedingungen oder gerichtlichen oder aufsichtsrechtlichen Anordnungen erforderlich. Die empfangende Vertragspartei hat die andere Vertragspartei unverzüglich über eine Verpflichtung zur Offenlegung schriftlich zu informieren. Werden die vertraulichen Informationen Beratern der empfangenden Vertragspartei im Zusammenhang mit der Auslegung oder Ausführung der Vertragsdokumente oder einer sich daraus ergebenden Streitigkeit zugänglich gemacht und der Berater hat sich zuvor schriftlich gegenüber der empfangenden Vertragspartei zur Verschwiegenheit verpflichtet oder ist er bereits von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet, so eine Offenlegung möglich. Vertrauliche Informationen von EAP oder im Auftrag der EAP erstellte Unterlagen und Daten, hat der Kunde nach Vertragsbeendigung zu vernichten oder zu löschen, sofern dem nicht gesetzliche Aufbewahrungsverpflichtungen entgegenstehen. Der Kunde bestätigt EAP innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Beendigung eines Einzelvertrages, dass er die vorstehenden Verpflichtungen erfüllt hat.

13.2 Der Kunde und EAP verpflichten sich gegenseitig, alle vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners, die dieser auf Grund der Vertragsanbahnung und -erfüllung der jeweils anderen Seite zugänglich macht, vertraulich zu behandeln, entsprechende organisatorische und technische Maßnahmen zur Geheimhaltung zu treffen und vertraulich zu behandelnde Informationen nur im Rahmen der vereinbarten Zweckbestimmung zu verwenden sowie die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes und der Datensicherheit zu wahren.

13.3 Vertrauliche Informationen dürfen durch den Kunden nicht verarbeitet werden durch

- unbefugten Zugang zu, unbefugte Aneignung oder unbefugtes Kopieren der Informationsträger die die vertraulichen Informationen enthalten oder aus denen sich die Vertrauliche Informationen ableiten lassen, oder
- jedes sonstige Verhalten, dass unter den jeweiligen Umständen nicht dem Grundsatz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der anständigen Marktgepflogenheit entspricht.
- ein Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen eines Produkts oder Gegenstands, das öffentlich verfügbar gemacht wurde oder sich im Besitz des Beobachtenden, Untersuchenden, Rückbauenden oder Testenden befindet (Verbot der Entschlüsselung).

13.4 EAP weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen, wie dem Internet, nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Der Kunde weiß, dass EAP unter Umständen Daten des Kunden aus technischer Sicht jederzeit einsehen kann. Auch Dritte sind unter Umständen technisch in der Lage, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Datenverkehr einzusehen. Für die Sicherheit und die Sicherung der gespeicherten Daten ist der Kunde vollumfänglich verantwortlich, es sei denn EAP hat diese Leistungen für den Kunden übernommen.

13.5 Dem Kunden ist bewusst, dass es sich bei der Leistungserbringung um eine Auftragsdatenverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO handeln kann. Insoweit ist der Kunde für die Einhaltung der Vorschriften der DS-GVO und anderer Vorschriften über den Datenschutz „verantwortliche Stelle“ (vgl. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO). Gleichfalls erklärt EAP, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 28 DS-GVO in Verbindung mit Art. 32 DS-GVO dem Grunde nach eingehalten werden.

13.6 Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass dies entsprechend den datenschutzrechtlichen Bedingungen geschieht und stellt im Fall eines Verstoßes EAP von Ansprüchen Dritter frei. Beschwerden sowie Auskunft-, Berichtigungs-, Lösungs- und Sperrungsansprüche wird EAP an den Kunden weiterleiten.

13.7 Der Kunde räumt EAP ein für die Dauer der Geschäftsbeziehung geltendes, widerrufliches Recht ein, den Namen und das Firmenlogo des Kunden sowie eine Kurzbeschreibung der vertraglichen Beziehungen, als Referenzobjekt und unter Wahrung der Vertraulichkeit/des Datenschutzes in jedweden Veröffentlichungen (insb. Broschüren und Internetauftritten) von EAP anzugeben.

14. VERJÄHRUNG

14.1 Nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren Ansprüche beruhend auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln von EAP eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von EAP sowie Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von EAP, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

14.2 Für alle übrigen vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche gegenüber EAP beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr.

C. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR KAUFVERTRAGLICHE LEISTUNGEN

15. UNTERSUCHUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

Der Kunde hat die erbrachten Leistungen von EAP unverzüglich auf offensichtliche und erkennbare Mängel zu untersuchen und soweit vorhanden diese EAP in nachvollziehbarer Form mit Angabe der für eine Fehlerbeseitigung geeigneten Information anzuzeigen (§ 377 HGB). Nicht offensichtliche Mängel hat der Kunde unverzüglich nach bekannt werden zu rügen. Des Weiteren hat er die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung und Reproduzierbarkeit der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen.

16. GEWÄHRLEISTUNG BEI KAUFVERTRAGLICHEN LEISTUNGEN

16.1 Erbringt EAP die geschuldeten Leistungen mangelhaft, so ist der Kunde berechtigt, für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Ablieferung der Sache Gewährleistungsansprüche geltend zu machen. 14.1. bleibt hiervon unberührt.

16.2 EAP leistet zunächst nach ihrer Wahl die Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Zur Ausübung des Wahlrechts steht EAP eine Überlegungsfrist von zehn Werktagen, gerechnet ab dem Eingang der Mitteilung des Kunden zu. Der Kunde hat drei Nacherfüllungsversuche wegen desselben Mangels zu dulden. Scheitert die Nacherfüllung, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Das Rücktrittsrecht ist jedoch für geringfügige Mängel (nicht wesentliche Fehler der Software oder deren Implementierung) ausgeschlossen.

16.3 Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben unbeschadet der in 12.1 und 12.2 genannten Fälle kein Schadenersatzanspruch wegen des gerügten Mangels gegen EAP zu.

D. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR WERKVERTRAGLICHE LEISTUNGEN

EAP kann für Kunden Werkleistungen mit vorbestimmtem Leistungsumfang (Werkvertrag) oder aufgrund eines gesondert zu vereinbarenden „Agilen Projektvertrags“ oder auf Dienstleistungsbasis (Vergütung nach Zeitaufwand / „Time & Material“ - Dienstvertrag) erbringen.

17. WERKVERTRAG, GEWÄHRLEISTUNG

17.1 Haben die Parteien für Projektleistungen einen Werkvertrag vereinbart, erklärt die EAP nach Leistungserbringung die Betriebsbereitschaft und stellt die Leistungen zwecks Funktionsprüfung und Abnahme zur Verfügung. Wenn zwischen den Parteien kein Abnahmetermin vereinbart ist, kann EAP eine Abnahme unter Beachtung einer angemessenen Ankündigungsmittelung verlangen.

17.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, steht dem Kunden das Recht zu, die werkvertraglichen Leistungen innerhalb von 15 Tagen nach dem Zugang der Betriebsbereitschaftserklärung und/oder der Abnahmeaufforderung einer Funktionsprüfung zu unterziehen (Funktionsprüfungszeitraum). Der Kunde erklärt spätestens nach Ende des Funktionsprüfungszeitraumes die Abnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen. Wegen nicht wesentlich funktionsbeeinträchtigender Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden; der Kunde kann in diesen Fällen die Abnahme mit Fristen zur Beseitigung der nicht abnahmehindernden Mängel verbinden. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde a) die Projektleistungen (Werk) bzw. Teile hiervon nicht innerhalb der in 15-Tage-Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist, oder b) binnen oder nach Ablauf der Frist die Leistungen produktiv in Betrieb nimmt.

17.3 Der Kunde hat erbrachte Werkleistungen von EAP unverzüglich auf offensichtliche und erkennbare Mängel zu untersuchen und soweit vorhanden diese EAP in nachvollziehbarer Form mit Angabe der für eine Fehlerbeseitigung geeigneten Information anzuzeigen. Nicht offensichtliche Mängel hat der Kunde unverzüglich nach Bekanntwerden zu rügen. Des Weiteren hat er die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung und Reproduzierbarkeit der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen. Nimmt der Kunde ein mangelhaftes Werk oder Teile hiervon ab, obwohl er den Mangel kennt, stehen ihm Gewährleistungsrechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.

17.4 EAP leistet zunächst nach ihrer Wahl die Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Zur Ausübung des Wahlrechts steht EAP eine Überlegungsfrist von zehn Werktagen, gerechnet ab dem Eingang der Mitteilung des Kunden zu. Der Kunde hat drei Nacherfüllungsversuche wegen desselben Mangels zu akzeptieren. Scheitert die Nacherfüllung, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Das Rücktrittsrecht ist jedoch für geringfügige Mängel (nicht wesentliche Mängel der Werkleistungen) ausgeschlossen. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben unbeschadet der in 12.1 und 12.2. genannten Fälle kein Schadenersatzanspruch wegen des gerügten Mangels gegen EAP zu. Der Kunde ist nicht berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen (Selbstvornahme) und/ oder Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

17.5 Die Verjährungsfristen gem. Ziff. 14. gelten für Mängel an teilabgenommenen Leistungen entsprechend, beginnend mit dem Zeitpunkt der Abnahme oder Teilabnahme, wenn und soweit diese nicht gleichzeitig Mängel der Gesamtleistung darstellen. Ob Mängel an teilabgenommenen Leistungen gleichzeitig Mängel des Gesamtsystems sind, hat der Kunde nachzuweisen.

18. ÄNDERUNGSVERFAHREN / CHANGE REQUEST

18.1 Insbesondere bei der Beschränkung, Änderung oder Erweiterung einer in den Vertragsdokumenten spezifizierten Leistung (z.B. Änderungen der Mengengerüste, die die in dem jeweiligen Einzelvertrag vorgesehenen sind, wenn Vergütungsstaffeln wesentlich über- oder unterschritten werden oder wenn die Erbringung einer anderen oder zusätzlichen Leistung avisiert ist) kann jede Vertragspartei jederzeit das Änderungsverfahren durch einen entsprechenden Änderungsantrag einleiten.

18.2 Der Änderungsantrag muss schriftlich erfolgen und ausreichende Informationen enthalten, um der anderen Vertragspartei die Möglichkeit zu geben, den Änderungsantrag zu bewerten. Jeder Änderungsantrag hat mindestens folgende Informationen zu enthalten:

- die Beschreibung der gewünschten Änderung;
- den Sinn und Zweck der gewünschten Änderung;
- spezielle Umstände und Hintergründe, die im Hinblick auf die gewünschte Änderung zu beachten sind und
- die Dringlichkeit der gewünschten Änderung.

Änderungsanträge sind, soweit nicht abweichend bestimmt, jeweils von dem definierten Ansprechpartner der einen Vertragspartei gegenüber dem definierten Ansprechpartner der anderen Vertragspartei einzureichen.

18.3 Alle Änderungen erfordern eine schriftliche Vereinbarung (Nachträge und/oder neue Einzelverträge) zwischen den Vertragsparteien, die von den jeweiligen Ansprechpartnern schriftlich zu bestätigen ist. In der Vereinbarung ist das Datum zu spezifizieren, zu dem die Änderung in Kraft tritt.

18.4 Der jeweilig angesprochene Vertragspartner wird das Änderungsverlangen auf deren Praktikabilität, rechtliche und wirtschaftliche Umsetzung adäquat prüfen. Sollte eine Änderung nicht möglich, respektive umsetzbar sein, ist der Kunde berechtigt den von dem Änderungsverlangen erfassten Teilbestandteil des Vertrages bzw. EAP die gesamte Geschäftsbeziehung ordentlich zu kündigen. Bis zum Beendigungszeitpunkt verbleibt es bei den bisherigen vertragsgegenständlichen Leistungen.

18.5 Bedarf die Erstellung des Realisierungsangebotes einer umfangreichen technischen und/ oder fachlichen Planung, kann EAP dieses von der Zahlung einer angemessenen Vergütung abhängig machen. Sie wird in diesem Fall ein entsprechendes Planungsangebot mit Angabe der Vergütung unterbreiten. Der Kunde wird das Planungsangebot in angemessener Frist annehmen oder ablehnen.

18.6 EAP kann den Kunden, sofern von diesem gewünscht, bei der Definition des Änderungsantrags unterstützen. Soweit die Unterstützung im Einzelfall einen Umfang von einem Personentag überschreitet, ist diese nach Aufwand unter Zugrundelegung der jeweils geltenden Konditionen durch den Kunden gesondert zu vergüten.

E. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DAUERSCHULD- VERHÄLTNISSE (SERVICE-, MIET-, PFLEGE- UND SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN)

19. VERTRAGSLAUFZEIT UND -BEENDIGUNG

19.1 Soweit kein Termin für den Beginn der vertragsgegenständlichen Leistungen vereinbart ist, beginnt die Vertragslaufzeit mit der Zurverfügungstellung der den Leistungen oder den subskribierten Nutzungsmöglichkeiten.

19.2 Ist der Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen oder wurde mit dem Kunden eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, so verlängert sich der Vertrag jeweils um die vereinbarte Zeit oder Mindestlaufzeit, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Ablauf der bestimmten Zeit oder Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird.

19.3 Ist für Dauerschuldverhältnisse kein Ende der jeweiligen Laufzeit oder keine sonstige Befristung vereinbart, kann der jeweilige Leistungsteil neben den in diesen Geschäftsbedingungen ansonsten geregelten Fällen durch den Kunden mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende und durch EAP innerhalb von einem Monat zum Kalendervierteljahr ordentlich gekündigt werden.

19.4 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Vor der Kündigung aus wichtigem Grund ist diese schriftlich anzudrohen. Die vertragsbrüchige Vertragspartei ist schriftlich abzumahnern und ihr ist Gelegenheit zu geben, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Abmahnung die den wichtigen Grund begründenden Missstände zu beheben. Einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn

- der Kunde die Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen ernsthaft und endgültig verweigert;
- mit der Zahlung der geschuldeten Entgelte oder eines nicht unerheblichen Teiles hiervon mehr als 14 Tage in Verzug gerät;
- der Kunde, dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen schuldhaft gegen wesentliche Bestimmungen der vertraglichen Bestimmungen (inkl. dieser Geschäftsbedingungen oder der Leistungsbeschreibung) verstoßen;
- der Kunde bei der Nutzung der Leistungen gegen Strafvorschriften verstößt oder diesbezüglich dringender Tatverdacht besteht;
- in der Person des Kunden ein Wechsel eintritt, eine Firmenveräußerung erfolgt oder aber sich die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse derart ändern, dass berechnete Zweifel an der Zuverlässigkeit und der Leistungsfähigkeit des Kunden bestehen und
- wenn über das Vermögen des Kunden ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde, ein solcher mangels Masse abgelehnt wurde, Vollstreckungen gegen erfolglos geblieben sind, oder Vollstreckungsmaßnahmen ausgebracht und nicht innerhalb eines Monats aufgehoben (z.B. Aufhebung des Arrestes) wurden.

19.5. Jedwede Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Textform. Die Geltung von § 545 BGB ist ausgeschlossen. Eine Kündigung vom Kunden gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn EAP ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie durch EAP verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.

19.6 Mit der Kündigung eines Einzelvertrages ist EAP berechtigt, gleichzeitig alle mit dem Kunden abgeschlossenen weiteren Einzelverträge zu kündigen. Soweit für einen Einzelvertrag eine Mindestlaufzeit vereinbart wurde, vor deren Ablauf der betreffende Vertrag nicht gekündigt werden kann, gilt dieser bis zu dem Zeitpunkt fort, zu dem der betreffende Einzelvertrag erstmalig ordentlich gekündigt werden kann.

19.7 Für den Fall einer vereinbarten Laufzeit und bei Erfolgen der Kündigung aus einem durch den Kunden zu vertretenden Grund, ist der Kunde ungeachtet der Beendigung der Leistungen von EAP verpflichtet, die vereinbarte Vergütung bis zu dem nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin zu leisten; dem Kunden bleibt jedoch der Nachweis vorbehalten, dass EAP durch die vorzeitige Vertragsbeendigung kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weiterer Schäden durch EAP bleibt hiervon unberührt.

19.8 Nach gesonderter Vereinbarung erbringt EAP gegen Entgelt soweit möglich die erforderlichen Leistungen, die zur Überleitung der vertragsgegenständlichen Leistungen auf den Kunden oder einen vom Kunden benannten Dritten erforderlich sind (z.B. die Migration auf einen anderen Leistungsanbieter, die Gestellung von entsprechend qualifizierten Mitarbeitern, die Durchführung von Schulungen) für einen Zeitraum von bis zu sechs [6] Monaten nach Beendigung eines Einzelvertrages.

Details der Unterstützungsleistungen werden die Vertragsparteien in einer Beendigungsvereinbarung regeln. Die Beendigungsvereinbarung werden die Vertragsparteien spätestens zwölf (12) Monate vor dem Ende eines Einzelvertrages oder, im Fall einer Kündigung, unmittelbar nach Abgabe der Kündigungserklärung abschließen. Die von EAP im Rahmen der Unterstützungsleistungen zu erbringenden zusätzlichen Leistungen werden, soweit nicht abweichend vereinbart, nach Aufwand gemäß den dann gültigen Konditionen (vgl. 6.1) abgerechnet.

19.9 Reicht der Regelungsgehalt einzelner Bestimmungen über die Vertragslaufzeit hinaus (bspw. Haftungsfreistellungen, -beschränkungen, Urheberrechte, Datenschutz) dann bleiben diese Regelungen auch über die Vertragslaufzeit wirksam. Mit der Vertragsbeendigung – gleich aus welchem Rechtsgrund – entfallen die im Rahmen der Leistungserbringung von EAP bzw. Dritten gewährten Nutzungsrechte oder Mietlizenzen.

20. ÄNDERUNGSVERFAHREN/ CHANGE REQUEST

Im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen (Service-, Miet-, Pflege- und sonstige Dienstleistungen) gelten die Bestimmungen des Änderungsverfahrens / Change Request gem. § 18 - soweit auf die geschuldeten Leistungen anwendbar - entsprechend.

F. BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR ZUSÄTZLICHE ENTWICKLUNGEN DES KUNDEN

21. ENTWICKLUNGEN DES KUNDEN

Die EAP eröffnet Kunden die Möglichkeit, im Rahmen der Nutzung des ApiOmat auf Servern des Kunden im Wege der Kauflizenzierung oder als Backend as a Service, d.h. als in der Cloud gehosteter ApiOmat, selbst kundeneigene und -spezifische Anwendungen zu entwickeln, zu gestalten, zu testen, zu nutzen und zu verteilen bzw. hierzu vorab mit EAP abgestimmte Bearbeitungen an den Produkten der EAP vorzunehmen (Entwicklungen). Die Nutzung der von den Kunden selbst entwickelten Anwendungen in Test-, Qualitätssicherungs- oder Produktivsystemen obliegt dem Verantwortungsbereich des Kunden. Der Kunde stellt EAP insoweit von jeglicher Gewährleistung und Haftung, auch gegenüber Dritten, auf erstes Anfordern frei.

22. LEISTUNGSPFLICHTEN DER EAP

22.1 Soweit der Kunde unter Nutzung von Produkten der EAP Software (z.B. Applikationen) programmieren möchte (Entwicklungen) und die EAP dazu mit Entwicklungsleistungen beauftragt, beschränken sich die vertraglichen Pflichten der EAP auf die gesondert zu beauftragende Erbringung von Dienstleistungen für die Entwicklung und auf die standardisierte Zurverfügungstellung der Produkte der EAP (z.B. ApiOmat).

22.2 Die EAP übernimmt keine Verantwortung für einen durch Entwicklungsleistungen herbeizuführenden Erfolg, sondern erbringt diese Leistungen ausschließlich als Dienstleistung, die nach Aufwand abzurechnen sind.

22.3 Der Kunde bestätigt im Rahmen der Entwicklung, dass die produktive Nutzung der ihm entwickelten Anwendung seinem Verantwortungsbereich obliegt. Die EAP ist nicht verpflichtet, die vom Kunden übermittelten und gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hindeuten. Sie hat keine regulative Möglichkeit, den Inhalt der kundenseitigen Entwicklungen zu bestimmen, insbesondere keinen administrativen Zugang. Es obliegt ausschließlich dem Kunden, die für die Entwicklungen installierte Betriebssoftware, Anwendungen oder Entwicklungen zu aktualisieren und technisch zu kontrollieren. Der Kunde muss sich daher unter anderem selbstständig über die Verfügbarkeit von Updates, Upgrades, Releases und neuen Versionen (insbesondere von Drittsoftware) informieren und entsprechende Aktualisierungen auf eigene Kosten und Gefahr durchführen.

22.4 Die EAP schließt eine Mängelhaftung, das heißt Gewährleistung für die zu erbringenden Leistungen aus. Dies gilt nicht, soweit die EAP einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen hat.

23. LIZENZVEREINBARUNGEN/ URHEBER- UND NUTZUNGSRECHTE

23.1 Aufgrund der Einräumung einer Entwicklungsmöglichkeit zugunsten des Kunden, wie in 21 beschrieben, sind sich beide Parteien einig, dass sowohl der Kunde als auch die EAP die Entwicklungen (z.B. Applikationen) gemeinsam zu nutzen beabsichtigen. Der Kunde räumt insoweit den EAP ein räumlich und zeitlich unbeschränktes, lizenzgebührenfreies, nicht ausschließliches, übertragbares, unwiderrufliches, d.h. nicht kündbares, sowie in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbares, alle Nutzungsarten umfassendes Nutzungsrecht an diesen Entwicklungen ein.

23.2 Die Rechtseinräumung nach 23.1 umfasst insbesondere das Recht die Entwicklungen zu nutzen, das heißt insbesondere im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu nutzen, das heißt insbesondere sie dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden; sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden; abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten oder auf anderem Wege umzugestalten; für gewerbliche Zwecke auf einem beliebigen bekannten Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, zu veröffentlichen, in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, insbesondere nichtöffentlich und öffentlich wiederzugeben, auch durch Bild, Ton und sonstige Informationsträger; in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten einzusetzen, einschließlich des Rechts, die Entwicklungen den Nutzern der vorgenannten Datenbanken, Netze und Online-Dienste zur Recherche und zum Abruf mittels von der EAP gewählter Tools bzw. zum gewerblichen Herunterladen zur Verfügung zu stellen; durch Dritte nutzen oder für die EAP betreiben zu lassen; nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen und (auch gewerblich) zu verbreiten. Das

Nutzungsrecht bezieht sich auf die Entwicklungen, insbesondere deren Objekt und Quellcode in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen und auf die zugehörigen Dokumentationen sowie auf sonstige für die Ausübung der Nutzungsrechte notwendige Materialien, wie beispielsweise Analysen, Lasten- bzw. Pflichtenhefte, Konzepte und Beschreibungen.

23.3 Der Kunde hat auf seine Kosten sicherzustellen, dass die Ausübung der EAP zustehenden Nutzungsrechte an den Entwicklungen weder durch ihn noch durch den Urheber oder einen etwaigen Rechtsnachfolger beeinträchtigt werden kann. Er stellt die EAP insoweit von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

23.4 Die Bestimmungen nach den §§ 31a- 32a, 32c UrhG bleiben unberührt.

G. BESONDERE LIZENZBEDINGUNGEN „APIOMAT“ - ENDKUNDEN- /NUTZUNGSBESTIMMUNGEN

24. SICHERSTELLUNG DER NUTZUNGSRECHTE

Der Kunde hat sicherzustellen, dass auch jeder Nutzer/ Endkunde der vertragsgegenständlichen Produkte der EAP die besonderen Lizenzbedingungen der EAP zur Kenntnis nimmt, bestätigt und einhält.

25. LIZENZIERUNG

25.1 Bei den Nutzungsrechten eines Nutzers/ Endkunde handelt es sich um nicht ausschließliche Rechte. Der Nutzer/ Endkunde erhält somit keine weitergehenden Nutzungsrechte als der Kunde selbst, auch wenn der Kunde die Nutzung als Software as a Service zeitlich befristet zur Verfügung stellt. Die Gewährleistung und Haftung im Vertragsverhältnis zwischen Kunde und Nutzer/ Endkunde verantwortet ausschließlich der Kunde.

25.2 Der Nutzer/ Endkunde darf (i) den Code (in Objektcode-Form) ausschließlich als Bestandteil der Softwareprodukte / des ApiOmat nutzen; (ii) maschinenlesbare Kopien des Code nur anfertigen, soweit dies zu angemessenen Sicherungszwecken (Disaster Recovery) erforderlich ist; und (iii) die Leistungen nicht nutzen, um im Rahmen eines Service-Büros, als Application-Service-Provider oder im Rahmen von Outsourcing Leistungen gegenüber Dritten zu erbringen.

25.3 Der Nutzer/ Endkunde darf die Software der EAP (Code) oder sonstige Leistungen der EAP nicht kopieren, modifizieren oder davon abgeleitete Werke schaffen, ausgenommen (i) soweit ihm dies ausdrücklich von EAP gestattet wurde oder (ii) soweit dies erforderlich ist, um die Leistungen bestimmungsgemäß zu nutzen oder (iii) zur Fehlersuche, wenn EAP trotz schriftlicher Aufforderung des Kunden bzw. des Endkunden nicht angeboten hat, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist und zu angemessenen Bedingungen zu beheben oder, falls der Endkunde ein diesbezügliches Angebot von EAP angenommen hat, wenn EAP nicht innerhalb einer angemessenen Zeit und nach Ablauf einer vom Endkunde gesetzten Frist mit der Behebung des Mangels begonnen hat; dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass alle solchen Modifizierungen und/oder abgeleiteten Werke nach Maßgabe der Besonderen Lizenzbedingungen der EAP zu vertragsgegenständlichen Leistungen werden.

25.4 Dem Nutzer/ Endkunde ist es nicht erlaubt,
(i) Unterlizenzen an den Leistungen zu erteilen (insbesondere die Übertragung oder Weitereinräumung einer personenbezogenen Lizenz in einer Weise, dass mehrere Nutzer die Lizenz unter Überschreitung der Anzahl der gewährten personenbezogenen Lizenzen (Named User) gemeinsam nutzen,
(ii) sie zu gewerblichen Zwecken an Dritte zu vermieten oder zu verleasen oder
(iii) die Rechte zur Nutzung des Code (insbesondere das Recht zur Vervielfältigung) ohne vorherige schriftliche Zustimmung von EAP, die nicht entgegen den Grundsätzen von Treu und Glauben verweigert werden darf, direkt oder indirekt an andere natürliche oder juristische Personen abzutreten oder auf andere Weise zu übertragen; soweit dies nicht ausdrücklich geregelt ist
(iv) die Leistungen zum Benchmarking, Erfassen oder zur Veröffentlichung von Daten oder Analysen im Zusammenhang mit der Leistung der Software zu benutzen oder ein Produkt zu entwickeln, das mit irgendeinem Produkt oder einer Dienstleistung von EAP konkurriert.

25.5 Kunde und Nutzer/ Endkunde akzeptieren, dass Produkte der EAP, insbesondere der ApiOmat, in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal pro Quartal, eine Nutzungsübersicht und eine verschlüsselte Datei über den tatsächlichen Nutzungsumfang des ApiOmat generiert. Kunde und Nutzer/ Endkunde verpflichten sich, diese Datei unverzüglich, per E-Mail an lsc@easy-software.com zu senden. Kommen Kunde oder Endbenutzer diesen Verpflichtungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Generierung der Datei nach, stellt dies eine Verletzung vertraglicher Pflichten dar, die EAP zur Geltendmachung von gesetzlich geregelten Ansprüchen berechtigt.

25.6 EAP ist – unbenommen des rechtlich zulässigen Einsatzes von Open Source Software – der alleinige und ausschließliche Rechtsinhaber an sämtlichen geistigen und gewerblichen Schutzrechten an seinen Softwareprodukten und Produktdokumentationen, einschließlich der Rechtsinhaberschaft an sämtlichen dazugehörigen Geschäftsgeheimnissen und Urheberrechten, die lediglich durch die ausdrücklich von EAP gewährten Rechte beschränkt werden.

25.7 Kunde und Nutzer/ Endkunde dürfen den in den Produkten enthaltenen Code nicht zurückübersetzen [reverse engineering oder disassembling], dekompileieren oder auf andere Weise versuchen, den Quellcode daraus abzuleiten, soweit

(i) diese Maßnahmen nicht unerlässlich sind, um an Informationen zu gelangen, die erforderlich sind, um die Interoperabilität eines eigenständig geschaffenen Computerprogramms mit dem Produkt herzustellen und

(ii) diese Informationen trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Zeit von EAP zugänglich gemacht worden sind; alle Informationen, die durch die oben beschriebenen Maßnahmen erlangt worden sind, dürfen unter keinen Umständen für andere Zwecke als zur Herstellung der Interoperabilität eines selbst entwickelten Computerprogramms und insbesondere nicht für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung von Computerprogrammen, deren Merkmale und Funktionen denen des Produkts ähneln oder für sonstige die hier geregelten Urheberrechte verletzende Handlungen verwendet werden. Solche Informationen dürfen nicht gegenüber Dritten offengelegt werden.

25.8 In sämtlichen Kopien der Software, die Kunde und Nutzer/ Endkunde in Einhaltung der hier geregelten Lizenzbedingungen anfertigen, und in allen Bearbeitungen derselben haben Kunde und Nutzer/ Endkunde die Hinweise auf Urheberrechte, Patente, Marken oder sonstige geschützte Rechte von EAP wiederzugeben und mit aufzunehmen.

25.9 Die diesbezüglichen Pflichten des Nutzer/ Endkunde werden durch den Kunden zugunsten von EAP vereinbart und können von EAP durchgesetzt werden.

26. SOFTWAREPFLEGE BEDINGUNGEN

26.1 Wartung und Support für die Software („Softwarepflege“) werden dem Kunden entsprechend der bei EAP jeweils gültigen Software-Pflegebedingungen <https://easy-software.com/de/eap/contracts/agb/leistungsbeschreibung/> zur Verfügung gestellt, abhängig von der fristgerechten Zahlung der vereinbarten Softwarepflegeentgelte.

26.2 Softwarepflege umfasst nicht Beratung, Einrichtung, Training oder andere Dienstleistungen. Derartige Leistungen können gesondert beauftragt werden.

H. SCHLUSSREGELUNGEN

27. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

27.1 Änderungen oder Ergänzungen der Bedingungen, der Vertragsdokumente ebenso wie Verzichtserklärungen von EAP wie beispielhaft für die Geltendmachung von Vertragsstrafen bedürfen der Textform. Sollte EAP nicht auf der vollständigen und/oder teilweisen Einhaltung bzw. Erfüllung einer der Bedingungen oder Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen „ApiOmat - Lizenzierung und Pflege“ sowie der ergänzenden Regelungen bestehen, ist dies nicht als Anerkenntnis der Verletzungshandlung bzw. Verzicht auf eine künftige Anwendung der betreffenden Bedingung, Bestimmung, Option, des betreffenden Rechts oder Rechtsbehelfs zu verstehen.

27.2 Der Kunde kann gegenüber Vergütungsansprüchen von EAP nur mit rechtskräftig festgestellten oder von EAP anerkannten Forderungen aufrechnen. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten muss zudem auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

27.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die aktive Abwerbung von Mitarbeitern der anderen Vertragspartei selbst oder durch Dritte während der Laufzeit dieses Rahmenvertrages sowie innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Rahmenvertrages zu unterlassen.

27.4 Die Abtretung oder Verpfändung von dem Kunden gegenüber EAP zustehenden Ansprüchen oder Rechten ist ohne Zustimmung von EAP ausgeschlossen. Gleiches gilt für eine Nutzungsüberlassung (ganz oder teilweise) an Dritte.

27.5 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts (insbesondere des UN-Kaufrechtes – United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG bzw. Kollisionsrechtes).

Erfüllungsort sowie Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von EAP. EAP ist darüber hinaus berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder in Leipzig zu verklagen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

EAP und der Kunde sind berechtigt im Fall einer sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeit vor Durchführung eines Gerichtsverfahrens einvernehmlich die Schlichtungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. („DGRI e.V.“) anzurufen respektive alternativ einvernehmlich ein Mediationsverfahren durchführen. Das gewählte Verfahren soll dazu dienen, den Streit ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig beizulegen. Die Kostentragung eines solchen Verfahrens muss vor Durchführung einvernehmlich geregelt sein.

27.6 Die Nichtigkeit, Undurchsetzbarkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäfts-, Lizenz- und Softwarepflegebedingungen oder ergänzender Vertragsdokumente, auch sofern diese später aufgenommen oder in einem Nachtrag geregelt werden, berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchsetzbaren Bedingung gilt eine Bestimmung als vereinbart, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen, nichtigen oder undurchsetzbaren Bestimmung wirtschaftlich gewollt ist. Gleiches gilt für unbeabsichtigte Regelungslücken; in einem solchen Fall gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck geregelt worden wäre, wenn die Parteien von der Regelungslücke gewusst hätten.

Leipzig, 01.01.2021